


Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 736/23

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 2. Oktober 1985

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Befreit	GESETZENTWURF
ZI	48-03/12.85
Datum:	18. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Medh.

Dr. Holzmayr

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Pflanzenschutzgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 13.641/05-I 3/85 vom 26. Juni 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Pflanzenschutzgesetz geändert wird, wird folgende Stellung-
nahme abgegeben:

1. Allgemeines

Wenngleich durch das im Entwurf vorliegende Gesetz nur
eine Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt,
ist es doch angebracht, Überlegungen über die kompetenz-
rechtliche Einordnung der Pflanzenschutz anzustellen. Zum
einen, weil es gerade aus der Sicht der Länder gilt, die
ihnen zustehende Regelungskompetenz auf dem Gebiet der
Pflanzenschutz zu wahren, zum anderen, weil es wünschens-
wert erschiene, im Anschluß an ein neues Sortenschutzgesetz
und an ein gänzlich neu gefaßtes Saatgutverkehrsgesetz
auch ein neu überarbeitetes Pflanzenschutzgesetz - und nicht

- 2 -

bloß eine Novelle - zu erlassen. Dies würde eine legislative und begriffliche Anpassung ermöglichen, die durch die vorgesehene Novellierung nicht erreicht wird. Auf die kompetenzrechtliche Abgrenzung wäre dabei besonderes Augenmerk zu legen.

Der Bund glaubt, seine Zuständigkeit auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes) stützen zu können. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Das B-VG kennt keine ausdrückliche Bundeskompetenz "Pflanzenzucht". Nach der demnach in Ermangelung einer Wortauslegung heranzuziehenden Versteinerungstheorie (vgl. dazu etwa neben den Ausführungen in den gängigen Lehrbüchern Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, S. 69 ff.) ist der Inhalt der Kompetenzbegriffe, soweit er in der Verfassung nicht umschrieben ist, danach zu beurteilen, in welcher rechtlichen Prägung die Rechtsordnung die Begriffe im Zeitpunkt ihrer Schaffung verwendet hat. Im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) gab es keine bundesgesetzliche Vorschrift über die Pflanzenzucht. Erster Vorläufer des geltenden Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl.Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 230/1982, war das Bundesgesetz vom 28. August 1934, BGBl. Nr. 260, über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Wie insbesondere Pernthaler (Raumordnung und Verfassung, I, S. 100) hervorhebt, ist die Kompetenzlage auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung von Pflanzen und Tierzucht komplex: Die Aufstellung von wirtschaftspolitischen Ziel- und Leitvorstellungen (über Züchtungserfolg, Qualitäten, räumliche Verteilung der so determinierten Produktion) sowie ihre rechtliche Durchführung durch Förderung,

- 3 -

Klassifizierung und Verbote bestimmter Arten und ähnliche Maßnahmen obliegt nach Art. 15 Abs. 1 B-VG den Ländern. Der wettbewerbsrechtliche Schutz der so gelenkten landwirtschaftlichen Produktion fällt nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes, der aber an die landesrechtlich verfügbaren Wettbewerbsschranken oder -verzerrungen anknüpfen muß.

Nach dem Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung der Kompetenztatbestände (vgl. Funk, a.a.O., S. 77 ff.) soll eine Zersplitterung von sachlich zusammenhängenden Regelungen vermieden werden. Ihr liegt aber auch die Tendenz zugrunde, einer Erweiterung der Landeskompetenzen entgegenzuwirken. Im Falle nämlich, daß zum Versteinerungszeitpunkt keine Regelung bestanden hat, wäre die Regelung neuer Lebenssachverhalte den Ländern nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen. Trotzdem kann auch der Bund Neuregelungen treffen, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch einem Bundeskompetenzgrund angehören. Die Pflanzenzucht gehört nach ihrem Inhalt systematisch zur Landeskultur, einer Materie, die schon zumindest seit dem Februarpatent, RGB1.Nr. 20/1861, Landessache ist, und nicht dem Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) unterliegt. Dieses Ergebnis ist wohl auch aus den zitierten Ausführungen Pernthalers abzuleiten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 2):

Es sollte eine klare Gegenüberstellung von Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung erfolgen, etwa in der Form, daß im § 2 lit. a in der vierten Zeile nach den Worten "nicht

- 4 -

gehandelt" in Klammer das Wort "Neuzüchtung" eingeschoben wird.

Zu Art. I Z. 14 (§ 12):

Der Begriff "Pflanzenmuster der letzten Saatstufe" sollte näher definiert werden als zertifiziertes Saatgut erster bzw. zweiter Generation (ausgenommen Hybridzüchtungen).

Zu Art. I Z. 21 (§ 19):

§ 19 Abs. 1 lit. c sollte lauten:

"Zertifiziertes Saatgut erster Generation".

Bei den Kartoffeln müßten zwei bis drei spezielle Bezeichnungen wie "Pflanzkartoffeln" oder "Saatkartoffeln" genügen.

Die Bezeichnung "zertifiziertes Saatgut zweiter Generation" im Abs. 5 nur für bestimmte Arten scheint nicht zweckmäßig zu sein. Es kann bei den meisten Arten oft notwendig sein, einen Nachbau durchzuführen.

Zu Art. I Z. 24 (§ 21):

Es müßte "Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" anstatt "Bundesministerium" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz